

Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zu den Gemeinderäten der Ortsgemeinden

**Altweidelbach, Belgweiler, Bergenhausen, Biebern, Bubach, Budenbach,
Fronhofen, Holzbach, Horn, Keidelheim, Klosterkumbd, Külz, Kümbdchen,
Laubach, Mengerschied, Mutterschied, Nannhausen, Neuerkirch, Nieder-
kumbd, Ohlweiler, Oppertshausen, Pleizenhausen, Ravengiersburg, Rayer-
schied, Reich, Riegenroth, Sargenroth, Schönborn, Wahlbach und Wüsch-
heim**

I.

Die Wahl zum Gemeinderat der oben genannten Ortsgemeinden wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). In den nachfolgend aufgeführten Gemeinderäten waren zwei Monate vor der Wahl die folgende Zahl an Frauen und Männern vertreten:

Ortsgemeinde	Frauen	Männer
Altweidelbach	1	5
Belgweiler	0	6
Bergenhausen	0	6
Biebern	0	8
Bubach	0	6
Budenbach	0	6
Fronhofen	1	5
Holzbach	1	11
Horn	3	5
Keidelheim	0	8
Klosterkumbd	1	5
Külz	1	7
Kümbdchen	1	7
Laubach	3	5
Mengerschied	2	10
Mutterschied	0	8
Nannhausen	1	11
Neuerkirch	3	3
Niederkumbd	1	7
Ohlweiler	1	7
Oppertshausen	0	7
Pleizenhausen	0	6
Ravengiersburg	1	7
Rayerschied	0	6
Reich	2	5
Riegenroth	1	5
Sargenroth	1	7
Schönborn	0	6
Wahlbach	1	5
Wüschheim	0	6

II.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

III.

Die Wählerinnen und Wähler können am Wahltag nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht im Wahlraum ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er dies wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Altweidelbach, den 09.04.2019
Belgweiler, den 09.04.2019
Bergenhäuser, den 15.04.2019
Biebern, den 09.04.2019
Bubach, den 08.04.2019
Budenbach, den 09.04.2019
Fronhofen, den 09.04.2019
Holzbach, den 08.04.2019
Horn, den 12.04.2019
Keidelheim, den 10.04.2019
Klosterkumbd, den 08.04.2019
Külz, den 08.04.2019
Kümbdchen, den 15.04.2019
Laubach, den 10.04.2019

Die Gemeindegewahlleiter:

Volker Berg
Gerhard Mohr
Christian Sixel
Gunther Lämmermann
Elke Härter
Manfred Manderscheid
Dirk Klöckner
Heinz-Jürgen Scherer
Volker Härter
Friedhelm Kurz
Klaus Nick
Bernd Ries
Günter Kunz
Karl-Heinz Bohn

Mengerschied, den 12.04.2019
Mutterschied, den 08.04.2019
Nannhausen, den 11.04.2019
Neuerkirch, den 10.04.2019
Niederkumbd, den 09.04.2019
Ohlweiler, den 09.04.2019
Oppertshausen, den 09.04.2019
Pleizenhausen, den 09.04.2019
Ravengiersburg, den 08.04.2019
Rayerschied, den 11.04.2019
Reich, den 09.04.2019
Riegenroth, den 09.04.2019
Sargenroth, den 08.04.2019
Schönborn, den 10.04.2019
Wahlbach, den 10.04.2019
Wüschheim, den 10.04.2019

Heiko Motel
Walter Memmesheimer
Achim Wolf
Volker Wichter
Ralf Auler
Walter Poppek
Peter Konrad
Peter Graus
Karl-Peter Breuer
Hans Werner Aßmann-Huppert
Reiner Bonn
Achim Haackmann
Gerd Martin
Manfred Gruhn
Volker Mayer
Alfred Schwebach